Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nicht bloß die Hungrigen zu befriedigen, sondern dazu auch bessere Wohnung und Kleidung zu schaffen — so tönt es aus den Berichten der Armenverwaltungen selbst. — Ferner sind die Aufwendungen der Armenverwaltungen von der in den letzten Dezennien eingetretenen Teuerung der Lebensmittel stark beeinflußt worden. Gerade beim Budget der „offenen" Armenpflege (privater Haushalt) muß diese Verteuerung unbedingt zum Ausdrucke kommen. — Schließlich aber sind vor allem die öftern Schwankungen der allgemeinen Wirtschaftslage — die schlechten Konjunkturen (Arbeitseinstellungen, Streiks und Entlassungen) von ganz ungeahnter Tragweite, vorerst in städtischen, aber auch sehr oft in ländlichen Ortschaften. Krisen kann es nicht nur in der Industrie, sondern auch in der Heimarbeit geben.

So darf auch in der Schweiz eine Wirkung der neuen Gesetze auf unsere Armenpflege erwartet werden. Man wird aber jedenfalls gut tun, sie nicht zu überschätzen, wie gerade die Verhältnisse des großen Nachbarreiches deutlich zeigen. A.

Basel-Land. Der Kampf gegen die Tuberkulose ist auch in Basel-Land mit aller Macht aufgenommen worden. Vor zwei Jahren wurde die Liga gegen die Tuberkulose gegründet, die seither unter dem Präsidium des Hrn. Dr. Doleschal in Allschwil eine bemerkenswerte Tätigkeit entfaltet. Bereits zählt die Liga in 21 Sektionen 3686 Mitglieder. Die Liga hat auch schon ein ständiges Sekretariat gegründet, an dessen Spitze Herr Pfarrer Jenny in Liestal steht. An einem von der Liga veranstalteten Fürsorgerinnenkurs in Liestal nahmen 59 Personen teil. Aus der Sammlung „Für die Jugend" ist ein Fonds gegründet worden, aus dem die Ausgaben für basellandschaftliche Ferienkolonien bestritten werden sollen. Bereits konnten während der diesjährigen Sommerferien ca. 40 Schulkinder in einer solchen Kolonie in Rünenberg untergebracht werden.

In gleicher Weise arbeitet auch die Sanatoriumskommission der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. Diese hat sich in erster Linie die Unterbringung von Schwindsüchtigen in Sanatorien zur Aufgabe gemacht. Bisher standen ihr in den Sanatorien in Basel und Davos 14—17 Betten zur Verfügung, eine Zahl, die sich immer ungenügender erwies, besonders seit die Liga gegen die Tuberkulose ihre segensreiche Tätigkeit aufgenommen und infolge ihrer Unterstützungen der sich zur Sanatoriumsbehandlung Anmeldenden immer mehr geworden sind. Nunmehr ist es der genannten Sanatoriumskommission gelungen, mit der solothurnischen Tuberkuloseheilstätte auf Allerheiligen ein Übereinkommen abzuschließen, wonach Basel-Land dort jederzeit drei, wenn die Platzverhältnisse es gestatten, auch mehr Patienten unterbringen kann. Der Vertrag unterliegt noch der Genehmigung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, an der aber nicht zu zweifeln ist. A.

Bern. Amt für Schutzaufsicht. Der erste Jahresbericht dieses durch Dekret vom Februar 1911 geschaffenen Amtes ist soeben im Druck erschienen. Die Schutzaufsicht erstreckt sich nicht bloß auf die bedingt Entlassenen, sondern auch auf bedingt Verurteilte, sofern der Richter für diese die Stellung unter Schutzaufsicht für angebracht erachtet. Im fernern soll nach Möglichkeit den definitiv Entlassenen beigestanden werden. Seit 1. April ist diese Tätigkeit einem besondern Beamten unterstellt. Der Jahresbericht spricht sich sehr befriedigt über die praktische Ausübung der in der Schutzaufsicht niedergelegten Gedanken aus. Von den dem Schutzaufsichtsbeamten Ueberwiesenen stehen noch heute unter Schutzaufsicht: Von 46 bedingt Verurteilten 39, von 31 bedingt Entlassenen 23. Von diesen letztern haben 7 ihre Probezeit beendigt, so daß von dieser Kategorie

Schutzbefohlener nur einer rückfällig wurde, während von den bedingt Verurteilten 5 rückfällig wurden und 2 unbekannten Aufenthalts sind.

Der Jahresbericht erzählt über die Erfahrungen, die der Schutzaufsichtsbeamte in seiner Tätigkeit machte. Es ist erwiesen, daß viele Entlassene sich in der Freiheit nur dann halten können, wenn sie eine moralische Stütze haben. Gute Vorsätze sind fast ausnahmslos da. Die Schutzaufsicht ist auf die Hülfe von Männern und Frauen, die das Patronat übernehmen, angewiesen. In den 1½ Jahren ihres Bestehens hat sie über 70 Patronate bestellt. Seit 1. April 1911 hat es der Richter in der Hand, bedingt Entlassene unter Schutzaufsicht zu stellen. Die Erfahrungen zeigen, daß der Wert des bedingten Straferlasses durch die Verbindung mit der Schutzaufsicht bedeutend erhöht wird. Bei den meisten Fehlbaren handelt es sich darum, sie in eine neue Lebensbahn zu lenken. Das richterliche Urteil wirkt nicht immer derart abschreckend, daß es zur dauernden Besserung genügt. Oft handelt es sich um junge Leute, die eine mangelhafte Erziehung genossen haben. Wie der Jahresbericht erwähnt, wäre es für einige Fälle angezeigt, die durch die Probezeit bedingte Schutzaufsicht etwas zu kürzen, um dafür die ausgesprochene Strafe zu verschärfen.

Die bedingte Entlassung und Stellung unter Schutzaufsicht kann nicht nur von Amtes wegen gewährt, sondern vom Sträfling selbst anbegehrt werden. Das Dekret sorgt aber vorsichtigerweise dafür, daß verhältnismäßig nur ein kleiner Teil der Sträflinge diese Institution sich zu Nutzen ziehen kann. Da von 31 bedingt Entlassenen nur einer rückfällig wurde, dürften die Bedingungen für Zulässigkeit der bedingten Entlassung bald etwas weiter gefaßt werden. Erfahrungsgemäß sind die ersten Tage und Monate für den Entlassenen die gefährlichsten. Es ist deshalb ungemein wichtig, ihm vom ersten Tage an einen Schutzaufseher zu geben. Die Schutzaufsicht für definitiv Entlassene hat sich dem freiwilligen stadtbernischen Komitee für Schutzaufsicht für Männer und der Patronatskommission für Frauen zur Seite gestellt, die die Hauptarbeit übernahmen. Keiner, der sich an die Schutzaufsicht um vorübergehende Hülfe wandte, äußerte den Wunsch, sich unter Patronat zu stellen.

Der Jahresbericht zählt die verschiedenen Fälle, in denen Schutzaufsicht ausgeübt wurde, auf. Darunter befinden sich schwere Verbrecher, die einer geregelten Lebensbahn zugeführt werden konnten — aber auch viele Jugendliche, von denen einige sogar noch den Unterricht besuchen. Von den 77 Fällen bedingt Verurteilter und bedingt Entlassener betreffen 9 Frauen. A.

— Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege. Seit dem 29. Oktober 1899 besteht im Kanton Bern ein „Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege". In Anbetracht, daß die durch Volksbeschluß im Jahre 1880 bestimmte Zahl von 175 sogenannten „Staatsbetten" in den Bezirkskrankenanstalten für die erforderlichen Bedürfnisse nicht mehr genügte, bestimmte Artikel 2 dieses Gesetzes: „Die Zuteilung der Staatsbetten geschieht unter Berücksichtigung der ökonomischen und lokalen Verhältnisse der einzelnen Krankenanstalten durch den Regierungsrat in der Weise, daß grundsätzlich die Staatsbetten für mindestens einen Drittel und höchstens zwei Drittel der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflegetage ausreichen sollen." (Fr. 2.— pro Tag und Bett.) Auf den 1. Januar 1900 trat dieses Gesetz in Kraft. Nach den jährlichen Berichten der Sanitätsdirektion nun ist das Verhältnis der Staatsbetten zu den besetzten Betten seit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes von 0,35 auf 0,28 herabgegangen. Die Staatsbetten haben seit 1900 nie für einen Drittel der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflegetage ausgereicht. Dabei ist das Verhältnis der Staatsbetten

zu den besetzten Betten fast von Jahr zu Jahr schlechter geworden. Die staatliche Unterstützung hat mit der Entwicklung der Bezirksspitäler nicht Schritt gehalten, sondern ist je länger desto mehr zurückgeblieben. Da nun nach dem Gutachten eines hochangesehenen Juristen der Staat nach dem Gesetz von 1899 eine Pflicht übernommen hat, den Bezirksspitälern mindestens einen Drittel der wirklich besetzten Betten mit 2 Fr. pro Tag zu subventionieren und die Bezirkenspitäler ein Recht auf eine Staatsunterstützung in dieser Höhe haben, so hat der Verband dieser Spitäler, zu dem alle 30 Bezirkskrankenanstalten gehören, beschlossen, zur Erlangung dieses Rechtes vorerst ein motiviertes Gesuch an den Regierungsrat zu richten, dann aber auch auf breiterem Boden mit einer Aktion einzusetzen.

Wenn der Staat bisher das Gesetz vom Jahre 1899 hinsichtlich Beteiligung an den Betriebskosten der Bezirksspitäler im allgemeinen nicht gehalten hat, so ist damit keineswegs gesagt, daß einzelne Anstalten nicht das gesetzliche Minimum der Staatsbetten erhalten haben. So sind es nach dem Bericht von 1912 sieben, welche etwas mehr als den Minimaldrittel an Betten vom Staate bezogen haben, während bei sieben andern der Staatsbeitrag nicht einmal ein Viertel der besetzten Betten erreicht. Derselbe steht um 50 Betten zu 730 Franken (eigentlich 732 Fr. wegen Schaltjahr) hinter dem Minimaldrittel zurück.

Es ist sehr wohl zu verstehen, daß die Bezirksspitäler, die vielfach durchaus nicht auf Rosen gebettet sind, den Staat zu seiner gesetzlich festgelegten Subvention verhalten wollen. A.

Literatur.

Unsere persönlichen Rechte nach Schweizer-Gesetz. Darstellung des Rechtes der natürlichen Personen in Fragen und Antworten nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuche von Dr. jur. D. Scheurer in Basel. Orell Füßli's praktische Rechtskunde. — 8. Band. 142 Seiten, klein 8° Format. geb. in Leinw. 2 Fr. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füßli.

Der vorliegende achte Band der Sammlung „Orell Füßli's praktische Rechtskunde" behandelt eine große Anzahl sehr wichtiger Rechtsfragen. In dem Abschnitt über Anfang und Ende der Persönlichkeit werden recht einläßlich die Bestimmungen über die Verschollenerklärung behandelt. Den Ausführungen über die Begriffe der Rechtsfähigkeit, sowie der Handlungs- und Urteilsfähigkeit schließt sich eine längere Abhandlung darüber an, unter welchen Voraussetzungen und Formen eine unmündige Person als mündig erklärt werden kann. Sehr gründlich orientiert der Verfasser sodann über die sogenannten Individualrechte, wie z. B. das Recht auf Ehre und das Recht am eigenen Bild, sowie über die Folgen, welche die Verletzung dieser Rechte nach sich zieht. Ein besonderes Kapitel wird dem Namensrecht gewidmet; eine recht ausführliche Erörterung erfahren die Gesetzesbestimmungen über die Aenderung von Familiennamen. Den Schluß des Buches, das in erster Linie für Laien geschrieben ist, aber auch den Juristen und insbesondere den Behörden gute Dienste leisten wird, bildet der Text der Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über die persönlichen Rechte und ein ausführliches alphabetisches Sachregister.

Wer Lose
der Waisenhauslotterie Dornach
kauft, begeht ein Werk der Nächstenliebe und hat dazu große Gewinnchancen. Für Fr. 10. — zwei Gratislose.
Ziehung 21. Oktober.
Versandt gegen Nachnahme durch die
Loszentrale Bern,
Passage v. Werdt Nr. 215.
Man beeile sich! 397

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Wir empfehlen erneut die als Separat-Abdruck erschienene Broschüre:

Psychiatrie u. Armenpflege

von **Dr. med. L. Frank.**
Spezialarzt für Nerven- und Gemütskrankheiten in Zürich.

20 Seiten, 8° Format. Preis **60 Rp.**

In allen Buchhandlungen erhältlich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.